

No. 283D

18.08.2004

BOFAXE



Das Gutachten des IGH zu den rechtlichen Konsequenzen des Mauerbaus in den besetzten palästinensischen Gebieten: Die Beziehung zwischen Menschenrechten und dem humanitären Völkerrecht

Nachfragen

Dr. Noelle Quénivet,
LL.M.

Researcher

Noelle.quenivet@rub.de

Tel: +49.234.3227956

Im Web

<http://www.ifhv.de>

Im Blickpunkt

International Court of Justice, *The legal consequences of a wall in the occupied Palestinian territory, Advisory Opinion, 9 July 2004*

"More generally, the Court considers that the protection offered by human rights conventions does not cease in case of armed conflict, save through the effect of provisions for derogation of the kind to be found in Article 4 of the International Covenant on Civil and Political Rights. As regards the relationship between international humanitarian law and human rights law, there are thus three possible situations: some rights may be exclusively matters of international humanitarian law; others may be exclusively matters of human rights law; yet others may be matters of both these branches of international law. In order to answer the question put to it, the Court will have to take into consideration both these branches of international law, namely human rights law and, as *lex specialis*, international humanitarian law."

Die Beziehung zwischen den internationalen Menschenrechten und dem humanitären Völkerrecht fasziniert die Akademiker bereits seit langem. In der Vergangenheit waren das Friedensrecht und das Kriegsrecht, also nach den heute gängigen Bezeichnungen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht, strikt voneinander getrennt. Dennoch führte die Entstehung der heutigen Menschenrechte nach dem 2. Weltkrieg zu einer bestimmten Kategorie von Rechten, die als nicht abdingbar bezeichnet werden. Diese Rechte behalten unter allen Umständen ihre Gültigkeit, selbst in Krisensituationen und im Krieg (siehe z.B. Artikel 15 der Europäischen Menschenrechtskonvention). Des Weiteren hat das IKRK 1968 eine Resolution angenommen, die die Position bekräftigt hat, dass Menschenrechte in Zeiten des bewaffneten Konflikts anwendbar sind.

Trotz der deutlichen Überschneidung dieser zwei *corpus juris* argumentierten manche Akademiker, dass es einen Zeitpunkt gab, in dem weder die Menschenrechte noch die Normen des humanitären Völkerrechts anwendbar waren, was somit zu einer Lücke bzw. einer Grauzone führte. Dieser Standpunkt schien in den 90ern aufgegeben worden zu sein als eine Gruppe von Experten eine Resolution annahm, die auf den Menschenrechten, dem Humanitären Völkerrecht wie auch dem Flüchtlingsrecht basierte. Die fundamentalen Grundsätze, die in Abo Turku am 2. Dezember 1990 angenommen wurden, bestätigten die Existenz einer Gruppe von Rechten, die unter allen Umständen anwendbar sind, es somit also keine Lücke bzw. Grauzone gibt. Die Kommission für Menschenrechte der Vereinten Nationen wurde mit der Angelegenheit befasst und bat den Generalsekretär die Rechtslage zu untersuchen, woraufhin sie dann verschiedene Resolutionen zu dem Thema annahm.

Nichtsdestotrotz behaupteten einige Staaten, dass die Menschenrechte und insbesondere „der [Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte] auf den Schutz der Menschenrechte in Friedenszeiten gerichtet seien, aber dass Fragen bezüglich des unrechtmäßigen Verlustes von Leben bei Feindseligkeiten vom auf bewaffnete Konflikte anwendbaren Recht geregelt würden“ (IGH, *Rechtmäßigkeit der Androhung und des Einsatzes von Atomwaffen*, 1995, Paragraph 24). In seinem Gutachten bezüglich der *Rechtmäßigkeit der Androhung und des Einsatzes von Atomwaffen* hat der Internationale Gerichtshof ausdrücklich ausgeführt, dass der IPbürgR selbst in Zeiten des bewaffneten Konflikts anwendbar ist. In einem weiteren Gutachten, diesmal bezüglich der *rechtlichen Konsequenzen des Mauerbaus in den besetzten palästinensischen Gebieten*, wiederholte der IGH diese Position. Insbesondere bestätigte er die Anwendbarkeit der Normen des IPbürgR, des internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Recht und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes auf die besetzten Gebiete (Paragraphen 102 - 113) - eine Situation die nach den internationalen Menschenrechten als Krisensituation und nach humanitärem Völkerrecht als Besetzung charakterisiert wird.

Die gleichzeitige Anwendbarkeit der beiden Rechtsbereiche beschwört unweigerlich die Frage herauf, welche Normen Vorrang genießen. Der IGH hat die Beziehung zwischen diesen beiden Rechtsbereichen spezifiziert. Er hatte bereits in dem Gutachten über die *Rechtmäßigkeit der Androhung und des Einsatzes von Atomwaffen* erklärt, dass das humanitäre Völkerrecht als *lex specialis* angesehen werden müsse. In dem Gutachten von 2004 stellte der IGH diesen Punkt klar, indem er ausführte „es gibt [...] drei mögliche Situationen: einige Recht können ausschließlich Angelegenheiten des humanitären Völkerrechts sein; andere können ausschließlich Angelegenheiten der Menschenrechte sein; wiederum andere können Angelegenheiten beider internationalen Rechtsbereiche sein“ (Paragraph 106). Die Existenz einer Überschneidung von Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht könnte nicht deutlicher ausgeführt werden. In Fällen wo die Normen dieser beiden Rechtsbereiche anwendbar sind, sollen die Regelungen des humanitären Völkerrechts Vorrang genießen. Dies wird wiederum vom IGH in Paragraph 106 seiner jüngsten Entscheidung ausgeführt.

Paragraph 106 beschneidet dennoch die Träume derjenigen, die sich für die Konvergenztheorie ausgesprochen haben, also für die Verbindung dieser zwei *corpus juris*. Eine weitere Gruppe von Akademikern unterstützte die Komplementärtheorie, wonach sich die zwei Rechtsbereiche nicht identisch, sich aber ergänzen und somit getrennt bleiben. Das jüngste Gutachten des IGH zeigt, dass die Konvergenztheorie an Unterstützung verloren hat und dass sich die Komplementärtheorie auf internationaler Ebene durchgesetzt hat.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Telef: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**